



MARKTGEMEINDE
Dunkelsteinerwald
Bezirk Melk · Land Nö

A-3122 Gansbach

Marktplatz 11

T 02753/275

F 02753/275-4

A-3392 Gerolding

Gemeindeplatz 1

T 02752/8246

F 02752/8230-22

A-3382 Mauer

Dorfplatz 2

T 02754/6402

F 02754/6402-4

E-Mail: gemeinde@dunkelsteinerwald.at

www.dunkelsteinerwald.gv.at · www.tiscover.at/dunkelsteinerwald



Der Gemeinderat der Marktgemeinde Dunkelsteinerwald hat in seiner Sitzung am
06. März 2014 beschlossen:

Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Dunkelsteinerwald für den Ortsteil **Eckartsberg**

§ 1

In der Marktgemeinde Dunkelsteinerwald werden im Ortsteil **Eckartsberg** Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

§ 2

Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen

Schmutzwasserkanal

(1) Der **Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben** für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 10,54 je m² Berechnungsfläche** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 werden für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine **Baukostensumme von € 95.919,00** und eine **Gesamtlänge** des Schmutzwasserkanalnetzes von **l_{fm} 399,00** zugrundegelegt.

§ 3

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.



§ 4

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Vorauszahlungen

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind **Vorauszahlungen** auf die gemäß § 2 leg. cit. zu entrichtenden Kanaleinmündungsabgaben **in der Höhe von 80 %** der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgaben zu erheben.

§ 6

Kanalbenützungsgebühren für den**Schmutzwasserkanal**

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

Schmutzwasserkanal:	€ 2,40
---------------------	---------------

§ 7

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar an die Gemeindekasse oder auf ein Konto der Gemeinde zu entrichten.

§ 8

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hiefür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schlussbestimmungen

(1) Die Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Dunkelsteinerwald tritt mit 01. Juli 2014 in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Der Bürgermeister



Franz Penz

angeschlagen am: 10.3.2014

abgenommen am: 25.3.2014